

Entscheidung Nr. 505/2025/2026
Spiel: SG Dynamo Dresden – 1. FC Magdeburg
Datum: 09.08.2025

28.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 28.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.200,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH

21.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem 1. FC Magdeburg am 09.08.2025 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.200,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

Während des oben genannten Spiels wurden im Magdeburger Fanblock folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet.

Im Einzelnen:

23. Spielminute	2 Bengalische Feuer
27. Spielminute	5 Bengalische Feuer
30. Spielminute	2 Bengalische Feuer
45. Spielminute	1 Bengalisches Feuer

49. Spielminute	2 Bengalische Feuer
61. Spielminute	15 Bengalisches Feuer
63. Spielminute	1 Bengalisches Feuer und 1 Böller
65. Spielminute	1 Bengalisches Feuer und 1 Böller
68. Spielminute	2 Bengalische Feuer
72. Spielminute	2 Bengalische Feuer
74. Spielminute	6 Bengalische Feuer
Nach Spielende	1 Bengalisches Feuer

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis spätestens Dienstag, 28.07.2026, 12:00 Uhr, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –